

**Satzung der Stadt Alzey
über die teilweise Übertragung der Abwasserbeseitigungseinrichtung
auf die Objekt-GmbH Kläranlage Alzey
vom 01.02.1995**

in Kraft getreten am 04.02.1995

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 52 Abs. 1 Satz 5 und 46 a Abs. 1 Satz 3 und 4 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Errichtung einer Gesellschaft

1. Die Stadt Alzey errichtet eine Eigengesellschaft mit Namen Objekt-GmbH Kläranlage Alzey.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 DM (in Worten: fünfzigtausend).

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Stadt Alzey ist gemäß § 52 Abs. 1 LWG Träger der Abwasserbeseitigung.

Sie überträgt die Planung, Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen sowie die damit zusammenhängende Geschäftsbesorgung von entsorgungswirtschaftlichen Dienstleistungen aller Art als Teilaufgabe zur Durchführung der Abwasserbeseitigung auf die in § 1 genannte Gesellschaft.

Hierzu veräußert die Stadt Alzey die vorhandene Kläranlage zum Zwecke der baulichen Erweiterung an die Gesellschaft.

Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Az.: 20/702-20

55232 Alzey, 01. Februar 1995

Benkert

Bürgermeister

